

Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister

Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn der Betreffende der Meldebehörde das Vorliegen von Tatsachen glaubhaft gemacht hat, die die Annahme rechtfertigen, dass ihm oder einer anderen Person hieraus eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange erwachsen kann (§35 Niedersächsisches Meldegesetz (NMG)).

Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnung erteilt wurden.

Die Auskunftssperre hat nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich (Privatpersonen, Firmen, Rechtsanwälte u. ä.). Behörden und sonstige öffentliche Stellen erhalten weiterhin Auskunft, sie werden jedoch auf diesen Umstand ausdrücklich hingewiesen.

Wird ein rechtliches Interesse nachgewiesen, darf eine Melderegisterauskunft nur erteilt werden, wenn das Interesse der Auskunftssuchenden Person an der Erteilung der Auskunft das Interesse der betroffenen Person überwiegt. Die betroffene Person ist in diesem Fall vor der Auskunftserteilung anzuhören.

Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Für die Verlängerung der Auskunftssperre ist ein erneuter Antrag erforderlich.

Bei einem Wohnungswechsel in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde wird die Auskunftssperre dort nicht automatisch übernommen. Sofern die Gründe für die Auskunftssperre dann noch bestehen sollten, kann dort ein erneuter Antrag gestellt werden.

Wichtige Hinweise:

- In Zusammenhang mit dem Wohnungswechsel darf bei der Post kein Nachsendeauftrag erteilt werden.
- Keinen Telefonanschluss mit Eintrag im Telefonbuch beantragen.
- Welche Technik hat der neue Telefonanschluss? Bei digitalen Anschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann der Aufenthaltsort festgestellt werden. Wenn Anrufe erforderlich sind, sollten diese von öffentlichen Fernsprechan schlüssen ohne Rückruffunktion getätigt werden (die Rückruffunktion zeigt im Display des Angerufenen den Standort der Telefonzelle an).
- Besteht ein eigenständiger Krankenversicherungsschutz oder ist der Krankenversicherungsschutz über einen Hauptversicherer (z. B. Ehemann oder Vater) gegeben? In diesem Fall erfolgt gegebenenfalls durch die Krankenversicherung eine Mitteilung an den Hauptversicherer, wenn Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch genommen wurden. Dies kann mit einem weiteren Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung ausgeschlossen werden. Bitte wenden Sie sich dafür direkt an Ihre Krankenversicherung.
- Falls Antragssteller/in Halter eines Kraftfahrzeuges ist, ist dies umgehend umzukennzeichnen (bei Standortwechsel sowieso gesetzliche Pflicht) und gleichzeitig bei der bisherigen oder ggfs. neuen Zulassungsstelle eine Auskunftssperre zu beantragen.
- Desweiteren ist die Kfz-Versicherung zu verständigen, damit im Falle einer vorgegebenen Unfallmeldung (z. B. mit Fahrerflucht) keine Auskunft über den/die Versicherungsnehmer(in) erteilt wird.
- Im Falle eines Scheidungsverfahrens (Unterhaltsverfahren) sollten Sie den Parteienverkehr gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abwickeln. Unterrichten Sie andere Behörden (z. B. Jugendamt, Sozialamt) und Gerichte, damit Ihre Anschrift nicht von diesen offenbart wird.

Einen Antrag auf Erteilung einer Auskunftssperre erhalten Sie in den BürgerCentern im Rathaus Salzgitter-Lebenstedt sowieso in der Außenstelle Salzgitter-Bad.

Öffnungszeiten BürgerCenter:

Salzgitter-Lebenstedt
Salzgitter-Bad

Montag, Dienstag, Donnerstag 8.00 – 18.00,
Dienstag, Donnerstag 8.30 – 18.00,

Mittwoch, Freitag 8.00 – 13.00
Montag, Mittwoch, Freitag 8.30 – 12.30